

Verkehrsnachrichten.

Neue Verordnung über Devisenbewirtschaftung. — Das von der Reichsregierung beschlossene Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung enthält zwei Artikel, die gewisse Lücken des materiellen Devisenstrafrechts beseitigen und das Verfahren in Strafsachen wegen Devisenvergehens vereinfachen und wirksamer gestalten.

Im ersten Artikel wird der § 12 dahin erweitert, daß eine verbotswidrige Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Gold oder Edelmetallen ins Ausland nicht nur ein Vergehen nach der Devisenverordnung, sondern auch ein Verstoß gegen das Ausfuhrverbot des § 134 des Vereinszollgesetzes (Wannbruch) darstellt. Die Ziffer 2 des Gesetzes enthält die Bestimmung, daß aus einem Devisenvergehen gezogene Gewinne, beispielsweise Provisionen aus einem geschäftlichen Wertpapiergeschäft, ebenfalls erfaßt werden können, was bisher nicht der Fall war.

Von besonderer Bedeutung ist Ziffer 5, nach der gegen den Inhaber oder Leiter eines Unternehmens, in dessen Betrieb eine nach § 36 der Devisenverordnung strafbare Handlung begangen wird, unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 RM festgesetzt werden kann, sofern er nicht nachweist, daß er die erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet hat.

Erwerb und Verwendung von Scrips genehmigungspflichtig. — Das Reichswirtschaftsministerium teilt mit: In letzter Zeit haben verschiedentlich inländische Ausfuhrfirmen von ihren ausländischen Abnehmern Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Scrips) als Bezahlung für ihre Warenforderungen zugesandt erhalten. In einzelnen Fällen ist versucht worden, die Schuldscheine im Inland abzusetzen. Es besteht deshalb Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Erwerb solcher Schuldscheine und die Verfügung über sie nach der Sechsten Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung vom 19. September 1933 nur mit Genehmigung der Devisenstelle zulässig ist und daß Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen der Devisenverordnung mit schweren Strafen bedroht sind.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Am 20. Februar ist Herr Hugo Baumgärtner, Prokurist der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, 50 Jahre in diesem Hause tätig. Er hat bei A. F. Koehler in Leipzig gelernt, wo er auch die Buchhändlerlehre besuchte. Nach beendeter Lehrzeit blieb er noch längere Zeit im gleichen Hause, war nachher bei Windelmann in Berlin und ging von dort vor 50 Jahren zu W. Spemann in Stuttgart, der ihn als einen äußerst zuverlässigen und begabten Mitarbeiter besonders schätzte. Als bei Gründung der Union die Firma W. Spemann mit in diese aufging, trat Baumgärtner ebenfalls in dieses Unternehmen über. In den langen Jahren hat er seine bewährte große Arbeitskraft dem Hause in verschiedenen Abteilungen gewidmet, seit vielen Jahren schon als Prokurist an verantwortlichem Posten. Rüge dem Jubilar, der sich bei seinen 75 Jahren noch einer ungewöhnlichen Frische und Spannkraft erfreut, noch manches weitere Jahr rüstigen Schaffens beschieden sein.

Konsulat. — Dem Großherzoglich Luxemburgischen Konsulat für Württemberg und Hohenzollern in Stuttgart, dessen Inhaber Herr Verlagbuchhändler Euchar Nehmann ist, wurde jetzt auch Baden zum Amtsbereich zugeteilt. Gleichzeitig wurde Herr Tony Kellen, literarischer Beirat der Franck'schen Verlagshandlung, zum Vizekonsul für diese Länder ernannt.

Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Ansichtsendungen, Schutzumschläge und Weihnachtskataloge. (S. Sprechsaalanfrage in Nr. 25.)

Zu Frage 1: Es ist psychologisch richtiger, den Kunden durch einen Zettel, der am vorteilhaftesten der Ansichtsfaktur aufgeklebt wird, auf die Notwendigkeit schonender Behandlung noch nicht Eigentum gewordener Bücher aufmerksam zu machen. Dieser gedruckte Hinweis wirkt nicht nur unpersönlicher und wird deshalb sonst empfindliche Naturen nicht so leicht verletzen, sondern erleichtert bei Nichtbeachtung dieser Mahnung auch eine, sich ev. ergebende zweite, diesmal jedoch persönliche Erinnerung.

Zu Frage 2: Auch versiegelte Streifbänder sind zweckmäßig, wenn durch sie so viel (etwa ein Drittel des Umfangs) vom Inhalt, vor allem aber seine Übersicht, zugänglich bleibt, daß der Interessent sich daraus noch umfassend über das Werk unterrichten und von der Notwendigkeit der Anschaffung überzeugen kann.

Zu Frage 3: Dem Beschmutzen der Einbände und heller Schutzumschläge im Lager und bei Auslage der Bücher kann durch Verwendung der in anderen Gewerben (besonders in der Nahrungs- und Genussmittelbranche) immer stärker in den Vordergrund tretenden Cellophanumschläge vorgebeugt werden. Neben großer Schmiegsamkeit und relativ vollständiger Durchsichtigkeit spricht auch der Vorzug, schützend gegen die schädlichen Einwirkungen von Licht und Sonne zu wirken, für stärkere Verwendung des Cellophanumschlags beim Buch. Einige Verleger verwenden ihn auch schon längere Zeit und, wie es scheint, mit Erfolg. Aus dem üblichen Bogenformat können die Umschläge in der gewünschten Größe selbst zugeschnitten und durch jeweilige Abnahme vor dem Verkauf des Werkes mehrmals für ähnliche Buchformate verwendet werden.

Es ist überhaupt zu empfehlen, die Schutzumschläge bei Vorlage des Buches, dem Kunden unsichtbar, zu entfernen, um einer evtl. Beeinträchtigung der Kauflust durch schlechte Umschläge vorzubeugen.

Zu Frage 4: Meist sind es wohl die bis kurz vor dem Fest zur Ausgabe gelangenden Neuerscheinungen, die eine frühere Fertigstellung des Weihnachtskataloges unmöglich machen. Er soll eine möglichst umfassende Schau des Wichtigsten der deutschen Jahresbuchproduktion sein, dann aber auch in einem kurzen Besprechungstext Wesentliches über Art und Inhalt des Buches herausstellen. Letzteres jedoch verlangt vom Bearbeiter die Kenntnis des Werkes. Der Weg vom Manuskript des Kataloges bis zu seiner Fertigstellung erfordert weitere zwei bis drei Wochen, sodaß ein wesentlich früheres Erscheinen als etwa zwei Wochen vor dem Fest kaum möglich sein wird.

Leipzig.

Fritz Thoma.

Beschädigte Paketsendungen.

Unsere Postsendungen werden stets besonders sorgfältig in Wellpappe und gute Packpappe eingepackt, da wir Wert darauf legen, daß die Bücher tadellos in die Hände der Besteller gelangen. Trotzdem können natürlich bei dem Transport auf der Post, wenn die Sendungen auf die Ecken geschlagen oder zwischen schwere, ungleichmäßig große Pakete eingeklemmt werden, Beschädigungen vorkommen, denn Packpappen sind keine Panzerplatten.

Obwohl nun laut Verkehrsordnung und auch Handelsbrauch direkte Sendungen stets auf Gefahr des Empfängers gehen, verlangen einzelne Sortimentbuchhandlungen immer wieder Umtausch sowie auch Portokostenersatz, obwohl am Aussehen der Bücher ohne weiteres festgestellt werden kann, daß die Beschädigung auf dem Transport erfolgt ist. Wenn die Firmen in solchen Fällen die Annahme wegen Beschädigung verweigerten, müßte die Post den entstandenen Schaden ersetzen, soweit Paket sendungen in Frage kommen. (Für Kreuzbandsendungen übernimmt die Post keine Haftung. Nur der schuldige Beamte ist schadensersatzpflichtig, er ist aber selten oder nie zu ermitteln.) Alle Scherereien und Unkosten für den Buchhandel würden auf diese Weise vermieden.

Es wäre also wünschenswert, daß das Sortiment sich jede Postsendung vor Annahme ansieht, ob sie nicht äußerliche Merkmale von Beschädigungen trägt, vor allem die Ecken, und gegebenenfalls die Annahme verweigert unter gleichzeitiger Mitteilung an den Verlag zwecks sofortiger Ersatzlieferung. — Ein solches Verfahren ist doch allgemein im Warenhandel üblich, warum soll es nicht beim Buchhandel durchführbar sein?

Berlin.

Auslieferung des Rembrandt-Verlages und der Deutschen Verlagsgesellschaft m. b. H.

Anfragen und Adressengesuche.

Wer ist Verleger von Ahnentafeln, reichend bis in das fünfte Glied? (F. P. Attentoser, Landshut i. B.)

In welchem Werke von Fritz Reuter kommt ein Fochen Ahlgrimm vor? (Schriftleitung des Börsenblattes.)

Wer kennt das Gedicht: »Die Franzer«, beginnend: Unter den Linden in Berlin ein Herbstvormittag? (Rudolf Kriebel, Haynau i. Schl.)

Wer kennt das Gedicht: »Die Schlacht bei Jülpich«? (Paul Züttners Buch., Wernigerode.)

Wer liefert einen praktischen Apparat zum Vorzeigen von Kunstblättern? (Dom Buchhandlung, Regensburg.)

Adressen gesucht von: Dr. Richard Behrendt, bisher Mogenmühle, Kr. Teltow (Nicolaische Buchhandlung in Berlin NW 7). — Sprachlehrer H. G. Gardner (St. Rugli in Zagreb).

Verantwortlich: Dr. Hellmuth Langenbucher. — Verantwort. Angelegenheiten: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 20, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Friedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a-13. — DM: 6200/1.